

10. Wahlperiode

31.05.1989

## Gesetzentwurf

der Landesregierung

### Gesetz zur Änderung des Meldegesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Meldegesetz NW - MG NW)

#### A Problem

Im Zusammenhang mit der vom MG NW zugelassenen Melderegisterauskunft an Parteien und im Gesetz näher bezeichnete Gruppierungen sieht das Gesetz derzeit lediglich ein "qualifiziertes" Widerspruchsrecht des betroffenen Einwohners gegenüber dieser Melderegisterauskunft vor (§ 35 Abs. 1 Satz 3 und Abs. 2 in Verbindung mit § 34 Abs. 5 MG NW).

Im Hinblick auf das informationelle Selbstbestimmungsrecht des Bürgers reicht dieses begrenzte Widerspruchsrecht gegen die Weitergabe seiner Daten nicht aus.

#### B Lösung

Dem Bürger wird ein Widerspruchsrecht eröffnet, das es ihm ermöglicht, ohne Angabe von Gründen die Weitergabe seiner Daten durch die Meldebehörde an die in § 35 Abs. 1 und 2 MG NW genannten Empfänger zu untersagen.

#### C Alternativen

Keine.

#### D Kosten

Den Gemeinden entstehen durch die Speicherung des Widerspruchs und durch die Kennzeichnung der Daten derjenigen Bürger, die einen Widerspruch eingelegt haben, im Datenbestand anlässlich einer Melderegisterauskunft gewisse Verwaltungsmehrkosten. Diese Mehrkosten können jedoch, da nicht voraussehbar ist wie viele Bürger jeweils vor einer Wahl von dem Widerspruchsrecht Gebrauch machen, nicht im einzelnen quantifiziert werden.

#### E Zuständigkeit

Zuständig ist der Innenminister.

Datum des Originals: 30.05.1989/Ausgegeben am: 01.06.1989

Die Veröffentlichungen des Landtags sind fortlaufend oder auch einzeln gegen eine Schutzgebühr beim Archiv des Landtags Nordrhein-Westfalen, 4000 Düsseldorf 1, Postfach 1143, Telefon (0211) 8842439, zu beziehen.

F Belange der kommunalen Selbstverwaltung

Eine Änderung gegenüber dem bisherigen Rechtszustand trifft für die Gemeinden als Meldebehörden weder hinsichtlich ihrer Zuständigkeit noch hinsichtlich des Aufgabencharakters (Pflichtaufgabe zur Erfüllung nach Weisung) ein.

Gesetzentwurf der LandesregierungGesetz zur Änderung des  
Meldegesetzes NW – MG NW –Artikel I

§ 35 des Meldegesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Meldegesetz NW – MG NW) vom 13. Juli 1982 (GV. NW. S. 474), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. März 1988 (GV. NW. S. 160), wird wie folgt geändert:

1. In Absatz 1 wird folgender Satz 4 angefügt:

"Der Empfänger hat die Daten spätestens einen Monat nach der Wahl zu löschen und hierzu erforderlichenfalls die Datenträger zu vernichten; er hat mit dem Auskunftersuchen eine entsprechende schriftliche Verpflichtungserklärung abzugeben."

2. Absatz 3 erhält folgende Fassung:

"(3) Begehrt jemand eine Melderegisterauskunft über Alters- oder Ehejubiläen von Einwohnern, so darf sie nur die in § 34 Abs. 1 Satz 1 genannten Daten des Betroffenen sowie Tag und Art des Jubiläums umfassen."

3. Absatz 4 erhält folgende Fassung:

"(4) Adreßbuchverlagen darf Auskunft über

1. Vor- und Familienamen,
2. akademische Grade und
3. Anschriften

sämtlicher Einwohner, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, erteilt werden. § 34 Abs. 5 gilt entsprechend."

Auszug  
aus den geltenden  
Gesetzesbestimmungen**Meldegesetz  
für das Land Nordrhein-Westfalen  
(Meldegesetz NW – MG NW)  
Vom 13. Juli 1982**

## § 35

**Melderegisterauskunft  
in besonderen Fällen**

(1) Die Meldebehörde darf Parteien, Wählergruppen und anderen Trägern von Wahlvorschlägen im Zusammenhang mit Parlaments- und Kommunalwahlen in den sechs der Wahl vorangehenden Monaten Auskunft aus dem Melderegister über die in § 34 Abs. 1 Satz 1 bezeichneten Daten der Wahlberechtigten erteilen, für deren Zusammensetzung das Lebensalter der Betroffenen bestimmend ist. Die Geburtstage der Wahlberechtigten dürfen dabei nicht mitgeteilt werden. § 34 Abs. 4 und 5 gilt entsprechend.

(2) Im Zusammenhang mit Volksbegehren und Volksentscheiden dürfen Auskünfte nach Maßgabe des Absatzes 1 den Antragstellern und Parteien erteilt werden. Die Auskünfte dürfen bei Volksbegehren vom Tage der Veröffentlichung der Zulassung der Listenauslegung bis zum Ablauf der Eintragungs- oder Nachfrist und bei Volksentscheiden vom Tage der Veröffentlichung des Abstimmungstages bis zum Tag vor dem Abstimmungstag gegeben werden.

(3) Begehrt jemand eine Melderegisterauskunft über Alters- oder Ehejubiläen von Einwohnern, so darf die Meldebehörde die Auskunft nur dann erteilen, wenn der Betroffene dieser Auskunft nicht widersprochen hat. Auf das Widerspruchsrecht hat die Meldebehörde durch öffentliche Bekanntmachung mindestens einmal jährlich hinzuweisen. Für die Ausübung des Widerspruchsrechts kann eine Frist bestimmt werden, die nicht weniger als drei Monate vor dem Ereignis betragen darf. Wird die Auskunft erteilt, so darf sie nur die in § 34 Abs. 1 Satz 1 genannten Daten des Betroffenen sowie Tag und Art des Jubiläums umfassen.

(4) Adreßbuchverlagen darf Auskunft über

1. Vor- und Familiennamen,
2. akademische Grade und
3. Anschriften

sämtlicher Einwohner, die das 18. Lebensjahr vollendet und dieser Auskunft nicht widersprochen haben, erteilt werden. Auf das Widerspruchsrecht ist bei der Anmeldung sowie spätestens einen Monat vor Weitergabe der Daten an den Adreßbuchverlag durch öffentliche Bekanntmachung der Meldebehörde hinzuweisen. § 34 Abs. 5 gilt entsprechend.

4. Folgender Absatz 5 wird angefügt:

"(5) Der Betroffene hat das Recht, der Weitergabe seiner Daten nach den Absätzen 1 bis 4 zu widersprechen.

Im Falle der Absätze 1 und 2 kann der Betroffene den Widerspruch auf die Weitergabe seiner Daten an bestimmte Parteien oder dort sonst genannte Gruppierungen beschränken. Auf das Widerspruchsrecht ist bei der Anmeldung sowie mindestens einmal jährlich durch öffentliche Bekanntmachung der Meldebehörde hinzuweisen, wobei angemessene Fristen für die Ausübung des Widerspruchsrechts festgesetzt werden können."

## Artikel II

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

## Begründung

### A Allgemeine Begründung

Nach § 35 Abs. 1 Satz 3 und Abs. 2 in Verbindung mit § 34 Abs. 5 MG NW kann ein betroffener Einwohner der Weitergabe seiner Daten aus dem Melderegister an Parteien und an die dort genannten weiteren Gruppierungen im Zusammenhang mit Wahlen nur dann widersprechen, wenn er der Meldebehörde gegenüber das Vorliegen von Tatsachen glaubhaft macht, die die Annahme rechtfertigen, daß ihm oder einer anderen Person hieraus eine Gefahr für Leben, Gesundheit, persönliche Freiheit oder ähnliche schutzwürdige Belange erwachsen kann. Im Hinblick auf das informationelle Selbstbestimmungsrecht, das dem Einzelnen die Befugnis gibt, grundsätzlich selbst über die Preisgabe und Verwendung seiner persönlichen Daten zu bestimmen, hat sich das derzeitige begrenzte Widerspruchsrecht als zu eng erwiesen. Dem Bürger soll deshalb ein Widerspruchsrecht eröffnet werden, das es ihm ermöglicht, ohne Angabe von Gründen die Weitergabe seiner Melderegister gespeicherten Daten durch die Meldebehörde an die in § 35 Abs. 1 und 2 MG NW genannten Empfänger zu untersagen.

Der den politischen Parteien nach Artikel 21 Abs. 1 Satz 1 GG und dem darauf beruhenden § 1 des Parteiengesetzes erteilte Auftrag, an der politischen Willensbildung des Volkes mitzuwirken, welcher einschließt, daß die Parteien mit der Melderegisterauskunft in den Stand versetzt werden, gezielte Wahlwerbung zu betreiben, wird durch die Einführung des "einfachen" Widerspruchsrechts in seinem Kern nicht angetastet. Den Parteien wird nach wie vor der Zugang zu Anschriften der Wahlberechtigten ermöglicht. Andererseits aber muß dem informationellen Selbstbestimmungsrecht des Bürgers dann Vorrang eingeräumt werden, wenn er durch seinen Widerspruch zu erkennen gibt, daß er nicht - und zwar auf dem Wege über seine bei der Meldebehörde gespeicherten Daten - durch gezielte Wahlwerbung angesprochen zu werden wünscht. In diesem Sinne ist es ebenso Ausfluß seines informationellen Selbstbestimmungsrechts, daß der Gesetzentwurf ihm die Befugnis gibt, den Widerspruch auf die Weitergabe seiner Daten an bestimmte Parteien zu beschränken.

### B Einzelbegründung

#### Zu Artikel I Nr. 1

Diese Vorschrift füllt klarstellend und verstärkend die in Satz 3 enthaltene Verweisung auf § 34 Abs. 4 aus, wonach der Empfänger die Daten nur für den Zweck verwenden darf, zu dessen Erfüllung sie ihm übermittelt wurden (Werbung für die jeweilige Wahl).

Zu Artikel I Nr. 2 und 3

Hierzu wird auf die Begründung zu Artikel I Nr. 4 verwiesen.

Zu Artikel I Nr. 4

Diese Vorschrift regelt nunmehr zusammenfassend das Widerspruchsrecht. Damit wird vermieden, daß - wie in der derzeitigen Fassung des § 35 - in den einzelnen Absätzen das Widerspruchsrecht jeweils sich wiederholend normiert wird. Die Zulassung einer Frist für die Ausübung des Widerspruchsrechts entspricht der bisher bereits in § 35 Abs. 3 getroffenen Regelung. Sie soll der Meldebehörde die Möglichkeit geben, allzu spät eingehende Widersprüche nicht mehr zu berücksichtigen; auch die Datenempfänger sollen sich auf die Ausschlußfrist einrichten dürfen. Richtlinien für die Angemessenheit der Frist können durch Verwaltungsvorschrift (§ 38 des Gesetzes) erlassen werden.

Im übrigen wird auf Absatz 2 der Allgemeinen Begründung verwiesen.

Zu Artikel II

Da die in § 35 Abs. 1 des Gesetzes normierte 6-Monatsfrist für die bevorstehende Kommunalwahl am 1. Oktober 1989 inzwischen läuft, ist das schnellstmögliche Inkrafttreten der Gesetzesänderung angezeigt.